

Die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen im DRK-Kreisverband Odenwaldkreis e. V. wird durch sachkundige, jeweils durch den Vorstand beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. externe Dienstleister, sichergestellt.

Die Betroffenen werden hierbei bei der Erfüllung der jeweiligen Beauftragung im notwendigen Umfang unterstützt. Das bedeutet, dass je nach Gefährdungsschwerpunkt Beauftragte in den Bereichen bzw. zentral über die Geschäftsstelle, eingesetzt werden, welche als Ansprechpartner* innen für die entsprechenden Schwerpunkte dienen.

Die Zuständigkeit der jeweils Beauftragten ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Bezeichnung des Beauftragten	Name Beauftragter	Rechtsgrundlage
Qualitätsbeauftragte	Jennifer Zellmann (RD/HD), Tami Trossmann (KGS/AB), Zorica Fritsch (SHZ),	-
Schwerbehindertenvertretung	Elizabeth Miksch	Sozialgesetzbuch IX §§ 98 ff
Datenschutzbeauftragter	Herr Schwardt	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Betriebsmedizin	Dr. Jasmin Schmeck	Gesetz über die Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sowie DGUV Vorschrift 2
Fachkraft für Arbeitssicherheit	N. N.	Siehe oben
Sicherheitsbeauftragte	Alle Wachbeauftragten	§ 22 Abs. 1 SGB VII und § 20 BGV A1 Allgemeine Vorschriften
Wachbeauftragte	Manfred Gerbig, Carsten Myska, Felix Allmann, Oliver Geist, Manuel Geiß, Harald Will, Giuseppe Franchina, Rouven Gimbel, Sonja Klug	-
Ersthelfer	Alle Mitarbeiter im Rettungsdienst	Arbeitsschutzgesetz und § 26 BGV A1 Allgemeine Vorschriften
Brandschutzbeauftragter	Christoph Lepczyk	Leitlinien für Brandschutzbeauftragte; auch §13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz
Brandschutzhelfer	Christoph Lepczyk	§ 10 Arbeitsschutzgesetz, § 22 BGV A1 Allgemeine Vorschriften sowie BGI 560
Desinfektoren	Georg Groh, Daniel Rabes, Katharina Weselek, Florian Will	Anlage 5.3.5 zur Richtlinie zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes, TRBA 250
Hygienefachkraft	Werner Boer	§ 36 Infektionsschutzgesetz, Anlage 5.3.5 zur Richtlinie zur Krankenaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes, TRBA 250
Medikamentenbeauftragte	Larissa Liebold, Sam Fornoff	-
Medizinproduktebeauftragte	Robin Arns, Jennifer Zellmann, Christian Boländer, Angelo Helm, Marco Weyrich	Medizinproduktegesetz (MPG), § 5 Medizinproduktebetreiber-Verordnung (MPBetreibV)

TX AB Beauftragtenwesen 04-01-12-V03

Stand: 12.12.2023	Ersteller: Trossmann, QB	Geprüft: Börschig, PA	Freigabe: Sauer, VS	Seite: 1 von 2
-----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------	--------------------------

Beauftragter für Medizin-Produkte-Sicherheit	Robin Arns	§ 30 Medizinproduktegesetz, (MPG)
Funkbeauftragter	Julian Smyrek	-
Elektrofachkraft	Externer Dienstleister	DGUV 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
Leiterbeauftragter	Harald Will	BetrSichV und DGUV

Mit der Beauftragung gemäß den obigen Ausführungen sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem DRK-Kreisverband Odenwaldkreis e. V. sowie Dritten gegenüber abschließend für die Sicherstellung der jeweiligen Aufgabe verantwortlich.

Eine ordnungsgemäße Beauftragung setzt eine entsprechende schriftliche Anweisung an den Betroffenen durch den Vorstand voraus, in dem der genaue Umfang der Beauftragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beschrieben sind.